



Corona-Pandemie: Testung asymptomatischer Personen und Meldepflicht von Verdachtsfällen

(15. Ausgabe / Stand der Information: 18.05.2020)

In den vergangenen Wochen haben Sie an vielen Stellen gemeinsam mit den Gesundheitsämtern der Kreise und Städte die Testungen symptomatischer Patienten auf das Coronavirus organisiert. Diese Zusammenarbeit hat – auch angesichts der zunächst schwierigen und herausfordernden Situation durch fehlende Schutzkleidung in den Arztpraxen – gut und unkompliziert funktioniert. Um die praktische Zusammenarbeit zu erleichtern und die Befundübermittlung der Abstriche durch die Labore zu beschleunigen, hat die KVWL zu Beginn der Pandemie die Gesundheitsämter durch die Vergabe von Betriebsstättennummern in die Lage versetzt, direkt mit den Laboren zusammenzuarbeiten. Die Gültigkeit dieser Betriebsstättennummern der Gesundheitsämter endet nun am kommenden Mittwoch um 00.00 Uhr.

Die aktuelle Situation sieht mit Blick auf das Infektgeschehen sowie die Ausstattung der Praxen mit persönlicher Schutzausrüstung zum Glück anders aus als noch vor einigen Wochen. Die Infektionszahlen sind rückläufig und die Arztpraxen sind im Moment ausreichend mit Schutzkleidung ausgestattet. Die begründete Testung von Patienten, die eine Coronavirus-Symptomatik aufweisen, kann daher wieder direkt in Ihren Praxen vorgenommen werden. Nach den **aktuellen Kriterien** des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen derzeit für die Testung symptomatischer Patienten und solcher Personen, die zwar asymptomatisch sind, jedoch einer der durch das RKI definierten Risikogruppe angehören.

Das am 15. Mai verabschiedete „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ sieht u.a. vor, dass **künftig** auch die Kosten für asymptomatische Testungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Das Gesetz wird erst durch eine entsprechende Rechtsverordnung wirksam, in der Näheres zur Erbringung, Vergütung und Abrechnung dieser Leistungen geregelt wird. Diese

Rechtsverordnung wird derzeit vom Bundesgesundheitsministerium erarbeitet. Die KVWL wird rechtzeitig informieren, was eine solche Regelung für Vertragsärztinnen und -ärzte bedeuten wird.

Kosten der ÖGD-Tests sind vom ÖGD zu tragen

Anders als in einigen Presseveröffentlichungen beschrieben, verhindert die KVWL keineswegs die weitere Durchführung von Corona-Test durch den ÖGD. Selbstverständlich können die Gesundheitsämter in Westfalen-Lippe auch ohne Betriebsstättennummer weiterhin Corona-Testungen bei den Bürgern vornehmen. Die Kosten hierfür müssen dann gemäß der derzeit gültigen Rechtslage – wie auch vor der coronabedingten Ausnahmesituation – vom Öffentlichen Gesundheitsdienst getragen werden.

Meldepflicht gilt auch für COVID-19-Verdachtsfälle

Auch begründete COVID-19-Verdachtsfälle müssen unverzüglich den Gesundheitsämtern gemeldet werden. Das aktualisierte Meldeformular finden Sie auf den Internetseiten des Landeszentrums Gesundheit NRW unter www.lzg.nrw.de in der Rubrik „Publikationen und Downloads“ unter den Stichworten „Hygiene, Infektiologie“ und „Materialien zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)“. In den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu „Meldungen von Verdachtsfällen von COVID-19“ heißt es unter anderem:

„Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Meldefristen

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt **spätestens 24 Stunden**, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).“

AU per Telefon nur noch bis Ende Mai

Noch bis Ende Mai können Ärzte Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege per Telefon für bis zu sieben Tage krankschreiben. Danach endet die Ausnahmeregelung und Patienten müssen sich ab 1. Juni wieder persönlich in der Praxis vorstellen.

Alle Infos aktuell und übersichtlich: www.kvwl.de/coronavirus